

**Betriebssatzung der Stadt Zwickau für das
Robert-Schumann-Konservatorium der Stadt Zwickau**

vom 08.11.2010

Aufgrund von § 3 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsisches Eigenbetriebsgesetz – SächsEigBG) vom 11. Juli 2009 (SächsGVBl. 2010, S. 38) und von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. 2003, S. 55, berichtigt S. 159), zuletzt geändert am 26.06.2009 (SächsGVBl. 2009, S. 325) hat der Stadtrat der Stadt Zwickau in seiner Sitzung vom 28.10.2010 folgende Betriebssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Erster Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gegenstand des Eigenbetriebes
- § 2 Gemeinnützigkeit

Zweiter Abschnitt - Verfassung und Verwaltung

- § 3 Organe des Eigenbetriebes
- § 4 Aufgaben des Stadtrates
- § 5 Aufgaben des Finanzausschusses
- § 6 Stellung und Aufgaben des Oberbürgermeisters
- § 7 Betriebsleitung
- § 8 Aufgaben der Musikschulleitung
- § 9 Informationspflicht der Musikschulleitung

Dritter Abschnitt - Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- § 10 Vermögen, Wirtschaftsführung und Kassenwirtschaft
- § 11 Wirtschaftsplan
- § 12 Jahresabschluss und Lagebericht
- § 13 Prüfung des Jahresabschlusses

Vierter Abschnitt - Schlussbestimmungen

- § 14 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

Abs. 1

Das Robert-Schumann-Konservatorium der Stadt Zwickau wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbstständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO und § 1 SächsEigBG geführt. Der Eigenbetrieb führt den Namen: „Robert-Schumann-Konservatorium der Stadt Zwickau“.

Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Abs. 2

Zweck des Eigenbetriebes ist die Pflege und Förderung musikalischer Fähigkeiten, die Förderung von Musikinteresse und Musikverständnis sowie der Musikpädagogik und Musikerziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Betrieb des Robert-Schumann-Konservatoriums der Stadt Zwickau (im Folgenden: Musikschule), insbesondere durch Erteilung von Instrumental- und Vokalunterricht, einschließlich des Unterrichts in der musikalischen Früherziehung, der überregionalen Begabtenförderung sowie der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Abs. 3

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Eigenbetrieb mit anderen Einrichtungen und Unternehmen zusammenarbeiten.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Abs. 1

Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Abs. 2

Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke der Musikschule verwendet werden. Die Stadt Zwickau oder sonstige Personen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebs. Die Regelungen des § 58 AO bleiben unberührt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Musikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Abs. 3

Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebs an die Stadt Zwickau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt.

Zweiter Abschnitt Verfassung und Verwaltung

§ 3 Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind der Stadtrat, der Finanzausschuss, der Oberbürgermeister und die Musikschulleitung.

§ 4 Aufgaben des Stadtrates

Abs. 1

Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Musikschule fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Musikschule, sofern nicht kraft Gesetzes oder nach dieser Betriebssatzung der Finanzausschuss, der Oberbürgermeister oder die Musikschulleitung zuständig ist.

Abs. 2

Der Stadtrat ist insbesondere zuständig für:

1. die Änderung der Betriebssatzung;
2. die grundsätzliche Struktur der Musikschule;
3. die Einstellung, Höhergruppierung, Rückgruppierung und Entlassung von Angestellten der Entgeltgruppe TVöD 13 aufwärts oder vergleichbaren Einkommensgruppen;
4. die Bestellung der Mitglieder des Finanzausschusses, die Wahl der Musikschulleitung und die Bestimmung des Ersten Betriebsleiters;
5. die Gewährung von Darlehen der Stadt an die Musikschule oder der Musikschule an die Stadt;
6. den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung;
7. die Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss;
8. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes der Musikschule;
9. den Jahresabschluss mit Lagebericht;
10. die Entlastung der Schulleitung;
11. die Verfügung über Vermögensgegenstände der Musikschule sowie den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken, sofern der Betrag € 300.000 übersteigt;
12. die Kreditaufnahme für die Musikschule;
13. den Verzicht auf Ansprüche und die Niederschlagung sowie die Stundung von Ansprüchen, sofern der Betrag € 50.000 übersteigt oder über einen Stundungszeitraum von mehr als 3 Jahren;
14. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert mehr als € 300.000 oder der Wert des Nachgebens € 50.000 übersteigt;

15. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen gleichkommenden Rechtsgeschäfte, sofern der Betrag € 300.000 übersteigt;
16. Rechtsgeschäfte über dauernde und wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger, nicht oder aus einem wichtigem Grund lösbaren Bindungen der Musikschule, sofern der Jahreswert der Leistung das Entgelt € 150.000 übersteigt;
17. Die Ausführung von Vorhaben des Liquiditätsplans im Betrag von mehr als 1,5 Mio. €, die Vergabe von Aufträgen (Vergabebeschluss) von mehr als 1,5 Mio. €, die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) von mehr als 1,5 Mio. €;
18. sonstige Rechtsgeschäfte von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung für die Musikschule;
19. die Festsetzung von Gebühren und Entgelten der Musikschule;
20. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an solchen.

§ 5

Aufgaben des Finanzausschusses

Abs. 1

Der Finanzausschuss nimmt die Aufgaben des Betriebsausschusses gemäß den gesetzlichen Regelungen wahr. Die Musikschulleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

Abs. 2

Der Finanzausschuss als beschließender Ausschuss in Angelegenheiten des Eigenbetriebes Robert-Schumann-Konservatorium der Stadt Zwickau ist zuständig für:

1. die Festsetzung und Änderung der allgemeinen Vertragsbedingungen der Musikschule;
2. die Einstellung, Höhergruppierung, Rückgruppierung und Entlassung von Angestellten der Entgeltgruppe TVöD 11 aufwärts oder vergleichbaren Entgeltgruppen;
3. die Verfügung über Vermögensgegenstände der Musikschule sowie den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken im Wert von mehr als € 25.000 bis € 300.000;
4. den Verzicht auf Ansprüche und die Niederschlagung von mehr als € 25.000 bis € 50.000 sowie die Stundung von Ansprüchen von mehr als € 25.000 bis € 50.000;
5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert bis € 300.000 oder der Wert des Nachgebens bis € 50.000 beträgt;
6. Rechtsgeschäfte über dauernde und wiederkehrende Leistungen bei mehr als 2-jähriger nicht oder aus wichtigem Grund lösbaren Bindung der Musikschule bei einem Jahreswert der Leistung von mehr als € 25.000 bis zu € 150.000;
7. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Abschluss der ihnen gleichkommenden Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von € 300.000;

8. die Ausführung von Vorhaben des Liquiditätsplans im Betrag von € 25.000 bis € 1,5 Mio;
9. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Maßnahmen des Wirtschaftsplans im Wert von mehr als € 25.000 bis € 1,5 Mio.

Abs. 3

Der Zustimmung des Finanzausschusses bedürfen:

1. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplans, für die ein dringendes Bedürfnis besteht, sofern sie nicht unabweisbar sind;
2. Mehrauszahlungen des Liquiditätsplans, die für das einzelne Vorhaben den Planansatz um 20 % oder € 50.000 überschreiten;
3. die Geschäftsordnung für die Musikschulleitung;
4. wesentliche Änderungen des Unterrichts- und Kursangebotes der Musikschule.

§ 6

Stellung und Aufgaben des Oberbürgermeisters

Abs. 1

Der Oberbürgermeister kann der Musikschulleitung Weisungen erteilen, um die ordnungsgemäße Führung der Musikschule sicherzustellen.

Abs. 2

Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der bei der Musikschule beschäftigten Bediensteten.

§ 7

Betriebsleitung

Abs. 1

Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung (nachfolgend: Musikschulleitung), die aus dem Schulleiter, dem Verwaltungsleiter und dem stellvertretenden Schulleiter besteht. Die Betriebsleiter werden vom Stadtrat gewählt. Auf Vorschlag des Oberbürgermeisters bestimmt der Stadtrat einen Betriebsleiter, der die Funktion des Ersten Betriebsleiters im Sinne der gesetzlichen Vorschriften wahrnimmt.

Abs. 2

Der Oberbürgermeister regelt die Geschäftsführung innerhalb der Musikschulleitung durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Finanzausschusses bedarf.

§ 8

Aufgaben der Musikschulleitung

Abs. 1

Die Musikschulleitung leitet die Musikschule, soweit im Sächsischen Eigenbetriebsgesetz, aufgrund dieses Gesetzes oder in dieser Betriebssatzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit ist sie auch für die wirtschaftliche Führung der Musikschule verantwortlich.

Abs. 2

Der Musikschulleitung wird die Ausführung und Bewirtschaftung des Wirtschaftsplanes übertragen, soweit kraft Gesetzes oder nach dieser Betriebssatzung nicht ein anderes Organ der Musikschule zuständig ist.

Abs. 3

Die Musikschulleitung entscheidet über:

1. die Einstellung, Höhergruppierung, Rückgruppierung und Entlassung von Angestellten bis einschließlich Entgeltgruppe TVöD 10;
2. die Verfügung über Vermögensgegenstände der Musikschule sowie den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken im Wert bis zu € 25.000;
3. der Verzicht auf Ansprüche und die Niederschlagung von bis zu € 25.000 sowie die Stundung von Ansprüchen bis zu € 25.000 oder über einen Stundungszeitraum bis zu 3 Jahren;
4. Rechtsgeschäfte über dauernde und wiederkehrende Leistungen von mehr als 2-jähriger nicht oder aus wichtigem Grund lösbaren Bindung der Musikschule bis zu einem Jahreswert der Leistung von € 25.000;
5. die Ausführung von Vorhaben des Liquiditätsplans bis zu einem Betrag von € 25.000;
6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Maßnahmen des Wirtschaftsplans bis zu einem Wert von € 25.000.

§ 9

Informationspflicht der Musikschulleitung

Die Musikschulleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Musikschule rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat ferner dem für das Finanzwesen zuständigen Bürgermeister alle Maßnahmen und Sachverhalte mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren können.

Dritter Abschnitt

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 10

Vermögen, Wirtschaftsführung und Kassenwirtschaft

Abs. 1

Der Eigenbetrieb wird finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Stadt verwaltet und nachgewiesen. Er führt seine Rechnungen nach den Regeln der doppelten Buchführung. Auf die Buchführung und das Inventar finden die §§ 238 bis 241 des Handelsgesetzbuchs sinngemäß Anwendung, soweit sich aus dem Sächsischen Eigenbetriebsgesetz oder der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung nichts anderes ergibt.

Abs. 2

Das Wirtschaftsjahr der Musikschule entspricht dem Kalenderjahr.

Abs. 3

Der Eigenbetrieb hat zu seiner Steuerung und zur Beurteilung seiner Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

Abs. 4

Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse geführt. Sie soll mit der Stadtkasse verbunden werden.

§ 11 Wirtschaftsplan

Abs. 1

Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen und vom Stadtrat zu beschließen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan (Planung der Gewinn- und Verlustrechnung), dem Liquiditätsplan (in Form einer Kapitalflussrechnung nach DRS 2), dem fünfjährigen Finanzplan und der Stellenübersicht.

Abs. 2

Der Entwurf des Wirtschaftsplans ist von der Musikschulleitung im Benehmen mit dem für das Finanzwesen zuständigen Bürgermeister rechtzeitig zu erstellen. Die Musikschulleitung hat zu diesem Zweck einen ersten Entwurf mindestens 3 Monate vor Beginn des Wirtschaftsjahrs vorzulegen.

Abs. 3

Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn eine der in § 16 Abs. 1 SächsEigBG genannten Voraussetzungen vorliegt und/oder höhere Zuführungen aus dem städtischen Haushalt notwendig werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

Abs. 4

Erfolggefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplans sind nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht. Sie bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses, sofern sie nicht unabweisbar sind. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen des Liquiditätsplans, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind.

Abs. 5

Die Musikschulleitung unterrichtet den Oberbürgermeister und den Finanzausschuss vierteljährlich über die Umsetzung des Erfolgs- und des Liquiditätsplans in schriftlicher Form. Wesentliche Abweichungen sind dem Oberbürgermeister unverzüglich mitzuteilen.

Abs. 6

Die Musikschulleitung hat ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken einzurichten, das es ermöglicht, den Bestand des Eigenbetriebs gefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Die Dokumentierung erfolgt in einem Risikohandbuch.

§ 12 Jahresabschluss und Lagebericht

Abs. 1

Die Musikschulleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen. Auf den Jahresabschluss finden die §§ 242 bis 287 und § 289 des Handelsgesetzbuchs sinngemäß Anwendung, soweit sich aus dem Sächsischen Eigenbetriebsgesetz oder der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung nichts anderes ergibt. Im Lagebericht ist anhand geeigneter Kennzahlen auch darzustellen, wie die vom Eigenbetrieb wahrzunehmende Aufgabe erfüllt wurde.

Abs. 2

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahrs aufzustellen und unverzüglich dem Oberbürgermeister sowie dem für das Finanzwesen zuständigen Bürgermeister vorzulegen.

Abs. 3

Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahrs auf der Grundlage des Berichts über die Jahresabschlussprüfung, des Berichts der örtlichen Prüfung und des Ergebnisses der Vorberatung des Finanzausschusses fest und beschließt dabei über

1. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts,
2. die Entlastung der Musikschulleitung.

Der Feststellungsbeschluss des Jahresabschlusses ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ortsüblich bekannt zu geben.

**§ 13
Prüfung des Jahresabschlusses**

Abs. 1

Die Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht wird durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach den gesetzlichen Vorschriften durchgeführt.

Abs. 2

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, kann auf der Grundlage eines Beschlusses des Stadtrates das Rechnungsprüfungsamt der Stadtverwaltung mit der Jahresabschlussprüfung beauftragt werden.

***Vierter Abschnitt
Schlussbestimmung***

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Zwickau für das Robert-Schumann-Konservatorium der Stadt Zwickau vom 03.09.2009 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, den 08.11.2010

Dr. Pia Findeiß
Oberbürgermeisterin

Zwickauer Pulsschlag Nr. 23/2010 vom 17.11.2010

Inkrafttreten: 18.11.2010